

Vergnügungssteuersatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (Nds. GVBL. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 1985 (Nds. GVBL. S. 207) wird in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBL. S. 162) nach Anhörung der Einwohnerversammlung folgende Satzung erlassen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. v. 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigter anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern,
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4 und 5) zu erheben ist.
- (4) In der Form der Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen der §§ 9 – 11 erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem vom Gemeindefreien Bezirk Osterheide als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweis auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei des Gemeindefreien Bezirks Osterheide gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 2. in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und zum Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit der Gemeindefreie Bezirk Osterheide nicht anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9
Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen € 55,00
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen € 110,00
2. Musikautomaten € 10,00
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen € 15,00
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen € 25,00
4. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b)
5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben € 500,00¹

§ 10

¹ geändert durch 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2009

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide
 - ein vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

- (3) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer vom Gemeindefreien Bezirk Osterheide vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.²
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltungen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

² geändert durch 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2009

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die im Gemeindefreien Bezirk Osterheide veranstaltet werden, sind bei dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu genutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 – 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Oerbke, 09. Dezember 1985

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
O s t e r h e i d e

Siegel

(Baumann)

Die Vergnügungssteuersatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vom 09. Dezember 1985 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 14 vom 30. Dezember 1985 veröffentlicht. Sie tritt am 01. Januar 1986 rechtswirksam in Kraft.

Außerdem lag die o.g. Satzung in der Zeit vom 06. Januar 1986 bis 20. Januar 1986 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 02. Januar 1986 in allen amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 27. Januar 1986

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Baumann

Siegel